

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 26.09.2024 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bebra beschlossen:

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	6,60 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	5,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeug und Großgerätegebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Führungsfahrzeuge (wie z.B. Kdow, ELW)	31,00 €
2.2	Kleinlöschfahrzeuge (wie z.B. KLF, TSF, TSF-W)	22,00 €
2.3	Löschfahrzeuge (wie z.B. LF 10/6, LF 10, LF 20, StLF 20)	54,00 €
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (wie z.B. HLF 10, HLF 20)	92,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	64,00 €
2.6	Gerätewagen (wie z.B. GW-L)	56,00 €
2.7	Mannschafttransportwagen (wie z.B. MTF, MZF)	17,00 €
2.8	Pickup	31,00 €
2.9	Mehrzweckboot	32,00 €
2.10	Mobiler Stromerzeuger	31,00 €
2.11	Drohne	17,00 €

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	530,00 €
3.2	Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
4.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	96,50 €
4.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	27,50 €
4.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung (je Einsatzkraft)	27,50 €
4.2	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	22,00 €
4.3	Prüfen, Waschen, Trocknen, Reparatur von Schläuchen	12,00 €
4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
5.1	Ersatzbeschaffungen	
5.1.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 %
5.1.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	Verwaltungskostenzuschlag
5.2	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.3	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.4	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag

6. Gebühren für sonstige Fälle und für Auslagen	
Nr.	Beschreibung
6.1	Für besondere nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet (z. B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Tragehilfen, Unwettereinsätze, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, sowie die Folgen von Verstößen gegen die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975).
6.2	Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

Vorstehende Neufassung des Gebührenverzeichnisses tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Bebra, 30.10.2024

Knoche
Bürgermeister